



Herrn
Joachim Stünker, MdB
Sprecher der Arbeitsgruppe Rechtspolitik
SPD-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Der Vorsitzende

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
136

18. September 2008

Sehr geehrter Herr Stünker,

in der Arbeitsgruppe 4 der Föderalismuskommission II wird derzeit eine mögliche Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen diskutiert.

Der Deutsche Richterbund spricht sich nachdrücklich gegen dieses Vorhaben aus und bittet die Mitglieder der Föderalismuskommission II, hiervon Abstand zu nehmen.

Die Bemühungen, das System der Rechtswegzuweisungen zu verbessern, mögen im Ausgangspunkt sinnvoll erscheinen. Der konkret angestrebte Reformansatz vermag in der Sache aber nicht zu überzeugen.

Sollte es zu einer Verwirklichung der Vorschläge kommen, so wird insbesondere die Konzentration der Amtshaftungsansprüche bei den ordentlichen Gerichten wegfallen. Dabei wird in ein System eingegriffen, das seit langer Zeit frei von jeder Beanstandung funktioniert. Entsprechendes Fachwissen auf Seiten der Zivilgerichte wird wertlos gemacht und letztlich vernichtet. Im Gegenzug muss auf Seiten der Fachgerichte bisher den Zivilgerichten vorbehaltenes Fachwissen neu aufgebaut werden.

Wer rechtspolitisch einen solchen Schritt empfiehlt, sollte dafür stichhaltige Gründe nennen können. Solche Gründe vermag der Deutsche Richterbund nicht zu erkennen.

Der Deutsche Richterbund gibt zu bedenken, dass der weitaus überwiegende Anteil der Amtshaftungsfälle den Bereich der Verkehrssicherungspflichten (im Straßenverkehr und sonstigen Bereichen) und Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Dienstfahrzeugen betrifft. Diese Fallgruppen unterscheiden sich in Haftungsvoraussetzungen und Haftungsfolgen nicht von entsprechenden Streitigkeiten unter Privaten. Es handelt sich um reine Zivilrechtsfälle, bei denen kein vernünftiger Anlass besteht, sie künftig den Verwaltungsgerichten zuzuweisen. Hiervon geht offensichtlich auch der in der Arbeitsgruppe 4 der Föderalismuskommission II diskutierte Entwurf aus und belässt es für diese Streitigkeiten bei der Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Verbleibt aber der weitaus überwiegende Teil der Amtshaftungsprozesse ohnehin bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, hat der Deutsche Richterbund erhebliche Zweifel, ob durch die Überführung der sonstigen – quantitativ eher geringen – amtshaftungsrechtlichen Streitigkeiten auf die jeweilige Fachgerichtsbarkeit ein Mehrwert für den Bürger erreicht werden kann. Diese Zersplitterung des Staatshaftungsrechts wird dazu führen, dass der Rechtsweg uneinheitlicher und v. a. der Rechtsschutz für den Bürger unübersichtlicher und komplizierter ausgestaltet wird. Eine solche Folge ist mit den erklärten Zielen der Entwurfsbegründung schlechterdings nicht zu vereinbaren.

Eine Aufgliederung der Amtshaftung auf die verschiedenen Gerichtszweige gefährdet darüber hinaus die Einheitlichkeit der Anwendung der spezifisch haftungsrechtlichen Beurteilungsmaßstäbe.

Bisher ist für die Handhabung dieser Maßstäbe sichergestellt, dass allein der Bundesgerichtshof in letzter Instanz Rechtseinheit gewährleistet. Künftig wird sich diese Funktion auf die obersten Gerichte der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten verteilen und damit zur Gefahr einer Auseinanderentwicklung führen. Von alledem abgesehen schafft die Abkoppelung der Amtshaftung vom Primärrechtsschutz eine gewisse „Distanz“. Dies muss der Beurteilung der Haftungsfragen nicht unbedingt nachteilig sein.

Auch bei der Entschädigung von Enteignungen führt die geltende Rechtslage nicht zu Nachteilen für den Entschädigungsberechtigten. Insoweit verfügen die Zivilgerichte über die sog. Vorfragenkompetenz, auf deren Grundlage sie auch über den Grund des Ent-

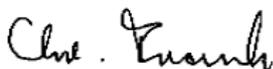
schädigungsanspruchs entscheiden können. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG sollte deshalb bei den Zivilgerichten verbleiben. Dies gilt umso mehr, als der Wertermittlung typisch zivilrechtliche Fragestellungen zugrunde liegen.

Richtig ist, dass die Gründe für die Schaffung einer Zuständigkeit der Zivilgerichte im Bereich des Entschädigungs- und Staatshaftungsrechts historisch zu erklären sind. Dieser Umstand bietet für sich allein betrachtet aber keinen Anlass, die Konzentration dieser Rechtsmaterie bei den ordentlichen Gerichten, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg bewährt hat, zu beseitigen. Dies gilt umso mehr, als eine Neuordnung der entsprechenden Rechtswegzuweisung nach der materiell-rechtlichen Einordnung der betroffenen Streitigkeiten gegenüber dem bestehenden System keine wirklichen Verbesserungen schaffen kann.

Auch den sonstigen Einzelvorschlägen, wie z. B. die Neuzuweisung der Baulandsachen und die Änderung des Bodensonderungsgesetzes, steht der Deutsche Richterbund kritisch gegenüber.

Insbesondere zum Verfahren in Baulandsachen gibt es zu bedenken, dass es sich um ein besonderes Verfahren handelt. Es vereint in sinnvoller Weise Elemente des verwaltungsgerichtlichen mit solchen des zivilgerichtlichen Verfahrens. Die Baulandkammern und –senate sind deshalb mit Richtern der Zivil- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit besetzt (§§ 220, 229 BauGB). Vor allem aber ist bei den Kammern und Senaten für Baulandsachen über lange Zeit spezielles Fachwissen erworben worden. Gerade durch die landesrechtlich genutzte Möglichkeit der Konzentration bei bestimmten Landgerichten (§ 219 Abs. 2 BauGB) kann dieses Wissen besonders effizient eingesetzt werden. Es erscheint fraglich, dass die vorgeschlagene Behandlung nach den allgemeinen prozessualen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung – unter Einschluss des in § 6 VwGO verankerten Einzelrichterprinzips – demgegenüber eine qualitative Verbesserung schaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Frank